

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt!

1. Beabsichtigte Planung

Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf	
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan „An der Tatzelwurmstraße“, 4. Änd. <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
1.2	Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „An der Tatzelwurmstraße“ <input type="checkbox"/> als vorhabenbezogener Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
1.3	<input type="checkbox"/> Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
1.4	<input type="checkbox"/> Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
1.5	Frist für die Stellungnahme 16.12.2022

2. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Unsere Zeichen: AELF-RO-L2.2-4611-28-2-3 und
AELF-RO-4612-28-9-3

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.) AELF Rosenheim, Prinzregentenstraße 39, 83022 Rosenheim (Tel.: 08031/3004-1000)	
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

2.4

Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen!

Bitte beachten Sie den forstfachlichen Hinweis unter 2.5!

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

2.5

Die Gemeinde Oberaudorf plant mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Baugebiets „An der Tatzelwurmstraße“ eine maßvolle Erweiterung der vorhandenen Wohngebietsfläche nach Osten um drei Baukörper. Betroffen sind die Flurstücke 999/19, 999/22, 999/28, Gemarkung Niederaudorf, Gemeinde Oberaudorf.

Von der Planung ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nicht direkt, aber durch die Waldrandlage indirekt betroffen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird das o.g. Vorhaben in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Wald errichtet. Erfahrungsgemäß besteht in einem Abstand von 30 m die Gefahr von Baumwurf und Astbruch und damit ein allgemeines Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte.

Im Süden des beplanten Gebietes, auf dem Flurstück 999/3, stockt ein Mischbestand aus Rotbuche und Esche mit einzelnen Stieleichen, Winterlinden, Kiefern und Linden. Viele Eschen sind bereits am sog. Eschentriebsterben erkrankt, sichtbar an den dünnen Ästen. Das oben geschilderte Gefahrenpotential wird dadurch verschärft. Auch der bekannte „Erler Wind“ oder Föhnsturmereignisse tragen zur Erhöhung der Gefährdung bei.

Dem geschilderten Gefährdungspotential sollte bei der Konstruktion des Dachstuhls auf den Flurnummern 999/22 und 999/28 unbedingt Rechnung getragen werden, weil hier gemäß den Unterlagen für die vorgesehenen Wohngebäude der empfohlene Abstand zum Wald von 25 m nicht eingehalten werden kann

2.6

Auf eine weitere / nochmalige Beteiligung in diesem Bauleitplanverfahren wird ausdrücklich verzichtet.

Rosenheim, den 12.12.2022

gez. Schweiger, Sachgebiet Landwirtschaft L2.2

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung